

Aktenzeichen
3 RK 11/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1959, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter Richter

als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. Schraft

und

Dr. Langkeit

sowie die Bundessozialrichter Ohlemeyer

und

Dr. Lenhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Okto-
ber 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Forstmeister des Forstamts Nentershausen meldete die bei seinem Forstamt als Büroangestellte beschäftigte Klägerin, die Pflichtmitglied der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse war, bei dieser vom 1. Juni 1951 an ab, weil sie zur Barmer Ersatzkasse übertreten war. Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 7. Juli 1953 ab, diese Abmeldung anzuerkennen, weil den in der Forstwirtschaft Beschäftigten kein Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse nach § 517 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zustehe. Daraufhin beantragte die Klägerin beim Versicherungsamt Rotenburg/Fulda festzustellen, daß sie zur Ersatzkassenmitgliedschaft berechtigt sei, weil sie bei einer Behörde, nicht aber in einem forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sei.

Das Sozialgericht (SG.) Kassel, auf das die Sache bei Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen war, stellte nach Beiladung der Barmer Ersatzkasse durch Urteil vom 26. Juni 1956 fest, das Versicherungsverhältnis der Klägerin zur Beklagten sei am 1. Juni 1951 nicht beendet worden; das Verlangen der Beklagten auf Wiederaufnahme der Pflichtversicherung sei berechtigt, weil die Klägerin in der Forstwirtschaft beschäftigt sei. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG.) war der Auffassung, Voraussetzung des Rechts auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Beklagten im Falle des Beitritts zu einer Ersatzkasse sei, daß das Forstamt, bei dem die Klägerin beschäftigt werde, überwiegend hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen habe. Das treffe hier jedoch nicht zu, da die forstwirtschaftliche Tätigkeit die hoheitliche überwiege. Dies ergebe sich - im Gegensatz zur Auffassung des Regierungspräsidenten in Kassel - aus den Bekundungen des sachverständigen Zeugen LXXXXXXX in einem anderen Rechtsstreit, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden seien. Das Urteil wurde der Klägerin am 29. Januar 1957 zugestellt.

Die Klägerin rügt mit der vom LSG. zugelassenen Revision, die sie am 20. Februar 1957 eingelegt und am 6. März 1957 begründet hat, das LSG. habe es unterlassen, die Widersprüche in den Angaben des Zeugen LXXXXXXX einerseits und des Regierungspräsidenten in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Kassel andererseits aufzuklären, und erblickt darin eine Verletzung des § 103 SGG. In der Sache wendet sie sich gegen die Rechtsauffassung des LSG., daß es darauf ankomme, ob beim Forstamt Nentershausen die hoheitliche oder die forstwirtschaftliche Tätigkeit überwiege; maßgebend ist nach Ansicht der Klägerin, ob sie unmittelbar oder nur mittelbar in der Forstwirtschaft beschäftigt werde, denn nur eine unmittelbare Beschäftigung in der Forstwirtschaft könne ihr Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Beklagten ausschließen. Da die von ihr verrichtete Tätigkeit auch in jedem anderen Büro üblich sei, diene sie nur mittelbar der Forstwirtschaft und könne daher nicht als Beschäftigung in der Forstwirtschaft angesehen werden. Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen zu verurteilen, die Befreiung der Klägerin von der Mitgliedschaft gemäß § 517 RVO auszusprechen, hilfsweise, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen, da das angefochtene Urteil den Sachverhalt erschöpfend und zutreffend gewürdigt habe.

II.

Die zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 und 166 SGG).

Die Revision ist begründet. Dem vom LSG. im angefochtenen Urteil eingenommenen Rechtsstandpunkt kann nicht beigetreten werden.

Die Vorschrift des § 517 Abs. 1 RVO, wonach versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei Krankenkassen im Sinne des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



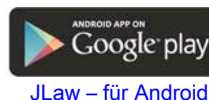
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 225 RVO haben, gilt nicht für die in der Forstwirtschaft Beschäftigten (§§ 434, 161 RVO). Für die Frage, ob eine Beschäftigung in der Forstwirtschaft vorliegt, ist - entgegen der Ansicht der Revision - grundsätzlich entscheidend, in welchem Betrieb die Beschäftigung stattfindet. Dies entspricht dem systematischen Aufbau des Gesetzes; denn nach § 417 in Verbindung mit § 161 RVO gelten "auch" die Beschäftigten forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe oder forstwirtschaftlicher Betriebe, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind, als in der Forstwirtschaft Beschäftigte. Das Gesetz hat damit - im Interesse der möglichst einheitlichen Behandlung der Angehörigen eines Betriebs - für die Beurteilung des einzelnen Beschäftigungsverhältnisses der Zugehörigkeit des Beschäftigten zu einem forstwirtschaftlichen Betrieb sowohl in der Gestalt des Haupt- wie des Nebenbetriebes entscheidende Bedeutung beigelegt. Da es demnach nur auf die Art des Betriebes ankommt, dem der Beschäftigte angehört, ist die Art seiner Tätigkeit grundsätzlich nicht entscheidend. Deshalb ist das Versicherungsverhältnis in solchen Fällen übereinstimmend mit dem Reichsversicherungsamt (RVA.) und dem LSG. grundsätzlich nach der Art des Betriebes zu beurteilen, in dem der Versicherte beschäftigt ist (vgl. RVA. in GE 3100 in AN. 1927 S. 525, GE 3480 in AN. 1929 S. 280; GE 4845 in AN. 1935 S. 62; GE 4928 in AN. 1935 S. 416 und GE 5135 in AN. 1937 S. 301).

Ein staatliches Forstamt ist aber nicht nur forstwirtschaftlicher Betrieb; vielmehr umfaßt es ein enges Nebeneinander von Betriebs- und Behördentätigkeit in einer arbeitsorganisatorischen Einheit. Trotz der in einem Forstamt auch organisatorisch gegebenen Zusammenfassung der hoheitlichen und der forstwirtschaftsbetrieblichen Aufgaben geht es aber nicht an, die Doppelnatur des Forstamts als Behörde und als Betrieb dadurch zu beseitigen, daß es je nachdem, ob der eine oder der andere Aufgabenbereich überwiegt, nurmehr entweder als Behörde oder als Betrieb angesehen wird (so aber. RVA. in GE Nr. 5317 AN. 1939 S. 410 und Nr. 4928 AN. 1935 S. 416). Eine solche Vereinfachung mag zu-



- 5 -

lässig sein, wenn es sich um ihrer Natur nach verwandte Betätigungen handelt; so wird bei einem gewerblich-forstwirtschaftlichen Mischbetrieb danach gefragt werden können, welche Seite des Betriebes diesem das Gepräge verleiht. Hoheitliches Handeln und forstwirtschaftliche Betätigung gehören aber nach Aufgabenstellung und Art der Durchführung so unterschiedlichen Bereichen an, daß sie nicht miteinander in Vergleich gesetzt werden können und die Betätigung der einen zugunsten der anderen Art als geringfügig außer Betracht gelassen werden kann. Erfüllt ein staatliches Forstamt neben seinen hoheitlichen auch forstwirtschaftsbetriebliche Aufgaben, so behält es seine Doppelnatur ohne Rücksicht auf das Ausmaß des einen oder des anderen Aufgabenbereichs. Die gegenteilige Auffassung würde zu der auf jeden Fall sachwidrigen Folgerung zwingen, auch Forstarbeiter als nicht "in der Forstwirtschaft beschäftigt" (und damit nicht bei den Landkrankenstellen versichert) anzusehen, wenn das Forstamt, bei dem sie beschäftigt sind, überwiegend hoheitliche Aufgaben zu verrichten hat. Die versicherungsrechtliche Beurteilung der Arbeitsverhältnisse der bei einem staatlichen Forstamt Beschäftigten richtet sich somit danach, ob sie regelmäßig überwiegend für den hoheitlichen oder für den forstwirtschaftsbetrieblichen Aufgabenbereich tätig sind. Forstarbeiter werden danach in der Regel als "in der Forstwirtschaft Beschäftigte" anzusehen sein. Im gleichen Sinne kommt es bei Forstamtsangestellten - so auch der Klägerin - allein darauf an, für welchen Zweig der Forstamtstätigkeit sie überwiegend beschäftigt sind.

Da im angefochtenen Urteil nicht festgestellt ist, für welches der beiden Aufgabengebiete des Forstamts Nentershausen die Klägerin ganz oder überwiegend tätig ist, muß das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden. Dieses wird die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und bei der Entscheidung zu beachten haben, daß auch die den Nichtstaatswald betreffenden, beratende und beaufsichtigende Tätigkeit eines staat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

lichen Forstamtes mit Ausnahme der forsttechnischen Leitung der Betriebsarbeiten zu den hoheitlichen Aufgaben des staatlichen Forstamtes gehört, weil es sich insoweit um eine fürsorgerische Tätigkeit des Staates handelt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)